

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Reinen Wohngebiet (WR 1 bis WR 22) kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (EFH) dürfen nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der nächstgelegenen Straßenfahrbahn bzw. des nächstgelegenen Erschließungsweges liegen.

Drempel sind bei zweigeschossigen Gebäuden nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m zulässig.

Gemäß § 18 BauNVO darf die maximal zulässige Wandhöhe im WR 1- bis WR 20-Gebiet (Neubaubereich) 6,50 m nicht überschreiten (jeweils bezogen auf EFH).

Die festgesetzte Wandhöhe gilt nicht für Zwerchhäuser und Zwerchgiebel, sofern diese nicht mehr als 30% der jeweiligen Wandlänge umfassen.

Die maximal zulässige Firsthöhe im WR 1- bis WR 20-Gebiet (Neubaubereich) wird in Abhängigkeit zur gewählten Dachform bei Satteldächern auf 12,50 m und bei Walmdächern auf 11,50 m begrenzt (jeweils bezogen auf EFH).

2.2 Abweichende Bauweise / Kettenhäuser

In den WR-Gebieten mit der Festsetzung -a- (abweichende Bauweise) gilt gem. § 22 Abs.4 BauNVO die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß bei der Errichtung von Hausgruppen an einer seitlichen Gebäudeaußenwand keine seitlichen Abstände (Abstandsflächen im Sinne des § 6 BauONRW) erforderlich sind.

Bei einer zusätzlichen Überbauung der einseitigen Abstandsfläche (Überbauung der Garage) gilt dann die geschlossene Bauweise.

3. Garagen / Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und darüber hinaus auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Die maximale Länge von Garagen bzw. Carports wird auf 9,0 m beschränkt. Hierbei kann eine Überschreitung der hinteren Baugrenze zugelassen werden.

4. Nebenanlagen

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Unzulässig sind Gartenlauben, Gewächshäuser, überdachte Schwimmbecken und Anlagen für die Kleintierhaltung mit einer Grundfläche von mehr als 2,5 qm.

Ausdrücklich zulässig sind Geräteräume, Fahrradabstellräume, Einrichtungen für Abfallbehälter.

Sonstige Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO können im Einzelfall zugelassen werden. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO bleibt davon unberührt.

5. Gemeinschaftsanlagen

Gemäß § 21a Abs. 2 BauNVO werden die Flächenanteile an den festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (GGA, GSt) der Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO hinzugerechnet.

Die nachfolgenden Festsetzungen umfassen die in der Satzung der Stadt Gladbeck zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a-c des BauGB vom 01.06.1999 definierten Einzelmaßnahmen. Auf die entsprechende Ziffer der Satzung wird verwiesen.

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzten öffentlichen Grünfläche werden zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Reinen Wohngebiet (WR 1 bis WR 20), der Planstraßen und der öffentlichen Grünfläche (Spielplatz) folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

6.1 Baumpflanzung entlang des Weges (M1)

Auf der nördlichen Seite der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche sind entlang des zukünftigen Weges (Südseite) mindestens 36 Einzelbäume 1. Ordnung in der Qualität als Hochstamm 3 x v m. B. STU 16-18 cm (siehe nachfolgende Pflanzliste 1) mit einem Pflanzabstand von ca. 15,0 m anzupflanzen.

Pflanzliste 1:

Eßkastanie	<i>Castanea sativa</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

6.2 Baumpflanzung innerhalb der öffentlichen Grünfläche sowie Straßenfläche (M2)

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Fläche sowie an geeigneten Stellen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraßen) sind mindestens 55 Einzelbäume 2. Ordnung in der Qualität als Hochstamm 3 x v m. B. STU 16-18 cm (siehe nachfolgende Pflanzliste 2) anzupflanzen. (Die im Bebauungsplan eingezeichneten Baumstandorte stellen lediglich Empfehlungen dar. Die genaue Lage ist im Rahmen der Ausbauplanung zu klären.) Ergänzungen bzw. Abweichungen von den Pflanzlisten sind mit dem Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Gladbeck abzustimmen.

Pflanzliste 2:

Spitzahorn	<i>Acer platanooides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Baum-Hasel	<i>Corylus colurna</i>

6.3 Baumpflanzung innerhalb der Straßenfläche Wielandstraße (M3)

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind der Baumbestand, bestehend aus 47 Straßenbäumen, zu sichern bzw. zu erhalten. Die aufgrund der neuen Bebauung entfallenden Bäume 2. Ordnung sind in der Qualität als Hochstamm 3 x v m. B. STU 16-18 cm (siehe nachfolgende Pflanzliste 3) zu ersetzen.

Pflanzliste 3:

Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>

6.4 Anlage von strukturreichen Feldgehölzhecken (M4)

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche sind 8,0 m breite Feldgehölzstreifen mit einer Gesamtgröße von ca. 5.200 qm anzupflanzen. Diese sind aus standortgerechten Gehölzen herzustellen und mit einigen Überhältern zu gestalten. Die Pflanzung soll als Schutzpflanzung einmal direkt an das be-

stehende Naturschutzgebiet gepflanzt werden und zum anderen in Streifen über die gesamte Freifläche verteilt werden. Die Pflanzungen sollten jeweils eine Länge von 15,0 m nicht unterschreiten, so dass sie auch als Vogelschutzpflanzungen dienen.

Die folgenden Sträucher sind in der Qualität, 2 x v. o. B. 100- 125 und die Bäume 1. sowie 2. Ordnung als Heister, m. B. 125 – 150 zu verwenden:

Die Pflanzung sollte zu 80% aus den genannten Sträuchern und zu 20 % aus den Bäumen 1. und 2. Ordnung (siehe nachfolgende Pflanzliste 4) bestehen.

Unterhalb der vorhandenen Hochspannungsfreileitung und innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur solche Gehölze angepflanzt werden, die eine Endwuchshöhe von 5,00 m nicht überschreiten.

Pflanzliste 4:

Sträucher:

Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Weissdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Pfaffenhut	<i>Euonymus europaeus</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>

Bäume 1. Ordnung:

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
------------	----------------------

Bäume 2. Ordnung:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>

6.5 Extensive Wiese (M5)

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche soll eine ca. 14.200 qm große extensive Wiese bestehend aus 5 Gräserarten mit einem Anteil von 85% und 9 Wildblumenarten mit einem Anteil von 15% (siehe nachfolgende Pflanzliste 5) entstehen. (Auf die Aussagen zur Saatgutmenge bzw. der Pflegemaßnahmen wird auf den landschaftspflegerischen Fachbeitrag verwiesen.)

Pflanzliste 5:

Gemeine Scharfgabe	<i>Achillea millefolium</i>	Hundskamille
Straußgras	<i>Agrostis stolonifera</i>	
Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	
Hundskamille	<i>Anthemis arvensis</i>	
Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>	
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	
Wiesenstorchschnabel	<i>Geranium pratense</i>	
Wiesenmargarite	<i>Leucanthemum vulgare</i>	
Ausdauernder Lolch	<i>Lolium perenne</i>	
Saatmohn	<i>Papaver dubium</i>	
Wiesenrispe	<i>Poa pratensis</i>	
Wiesensalbei	<i>Salvia pratense</i>	
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>	
Ackerehrenpreis	<i>Veronica arvensis</i>	

6.6 Regenrückhaltebecken (M6)

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M6 gekennzeichneten Fläche soll ein Regenrückhaltebecken mit einem Aufnahmevolumen von ca. 1.400 cbm und einer Ausdehnung von ca. 140,0 m x 25,0 m als Erdbecken gebaut werden.

Die Regenrückhaltefläche ist mit einem Landschaftsrasen herzustellen. Hierbei ist

eine spezielle Aussaatmischung für Feuchtwiesen, die zu den Gräsern auch das Wachstum für feuchte Stauden ermöglicht, zu verwenden. Die Eingrünung der wechselnden Böschungen soll abschnittsweise mit einer lockeren Bepflanzung naturnah ausgestaltet werden.

Nördlich und südlich des Regenrückhaltebeckens sind Schutzstreifen in einer Breite von 5,0 m einzuhalten. Insbesondere der Trennbereich zwischen der vorhandenen Bepflanzung des Naturschutzgebietes und der neuen Böschung des Regenrückhaltebeckens ist dauerhaft freizuhalten (d.h.: auf diesem Streifen darf kein Bodenab- oder -auftrag erfolgen).

6.7 Umgestaltung öffentliche Grünfläche (M7)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche (Spielplatzbereich, Parkanlage) ist in den Randbereichen naturnah auszugestalten (siehe hierzu Punkt 6.4 und 6.5 mit den entsprechenden Pflanzlisten 4 und 5).

6.8 Zuordnung

Die unter Ziffer 6.1 bis 6.7 definierten Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Reinen Wohngebiet (WR 1 bis WR 20) zu 68%, den öffentlichen Planstraßen zu 31% sowie der öffentlichen Grünfläche (Spielplatz) zu 1% zugeordnet.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51a LWG NW

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Das im WR 1- bis WR 20-Gebiet auf den bebauten bzw. befestigten Grundstücksflächen sowie auf den öffentlichen Verkehrsflächen der neuen Planstraßen anfallende Niederschlagswasser ist i.S.d. § 51 a LWG NW der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M6 gekennzeichneten Fläche zuzuführen, dort zwischenzuspeichern (Retention) und über einen gedrosselten Ablauf ortsnah in den Nattbach einzuleiten.

Von diesen Regelungen bleibt die Nutzung des Regenwassers, sog. Grauwassernutzung, für die Toilettenspülung, Gartenbewässerung usw., mit Hilfe einer Regenwasserzisterne unberührt.

Hinweise:

1. **Wandhöhe:**
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut (gedachte Verlängerung mit der Außenwand) oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
2. **Drempel:**
Unter Drempelhöhe ist der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses zur Unterkante Fußpfette, bezogen auf die Außenwand, zu verstehen.
3. **Firsthöhe:**
Als Firsthöhe gilt das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zur Oberkante des Firstes.
4. **Bodendenkmäler:**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/2105-22) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 BSchG).
5. **Bergbauliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen**
Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG (DSK), Postfach, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.
6. **Baumstandorte und Parkplatzaufteilungen:**
Die eingezeichneten Baumstandorte und Parkplatzaufteilungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stellen lediglich Empfehlungen dar. Die genaue Lage ist im Rahmen der Ausbauplanung zu klären.
7. **Pflanzlisten:**
Ergänzungen bzw. Abweichungen von den Pflanzlisten sind mit dem Planungsamt der Stadt Gladbeck abzustimmen.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 BauO NRW

Die Gestaltungsfestsetzungen zur Bauwerksgestaltung beziehen sich lediglich auf den WR 1- bis WR 20-Bereich (Neubaubereich).

1. Bauwerksgestaltung

Die Sockelhöhe, Drenpelhöhe und Wandhöhe sowie Firsthöhe ist bei der Errichtung von Doppelhäusern einheitlich vorzusehen.

1.1 Dächer

1.1.1 Dachform des Hauptbaukörpers

Als Dachform innerhalb der im Plan festgesetzten Hauptfirstrichtung sind jeweils symmetrisch geneigte Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 50° zulässig. Bei Walmdächern ist der Walm bis auf die Haupttraufe des Gebäudes durchzuführen. Die Firstlage eines Walmdaches muss mindestens ein Drittel der entsprechenden Trauflänge betragen.

1.1.2 Dacheindeckung

Für jeden zusammenhängenden Gebäudeblock bzw. für jede Doppelhauseinheit muss die Material- und Farbauswahl zur Dacheindeckung einheitlich erfolgen. Zulässig sind Dacheindeckungen in den Farbtönen rot sowie rotbraun. Engobierte, glasierte (hochglänzende) Pfannen und farblich unterschiedliche ("geflämte") Dacheindeckungen sind unzulässig.

1.1.3 Dachüberstand

Dachüberstände der Kettenhäuser (abweichende Bauweise) sind bei giebelständigen Satteldachgebäuden seitlich nicht zulässig.

Bei Satteldächern sind Dachüberstände bis max. 0,40 m, am Ortgang bis max. 0,10 m zulässig. Die Traufe ist mit gerader, glatter Schalung zu schließen.

1.1.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur als Schleppegauben und als Dachhäuschen mit Flach- und Satteldach zulässig. Dachgauben müssen senkrechte Seitenwände haben. In Relation zur Breite darf die Höhe der senkrechten Seitenwand der Gaube das Verhältnis von 1: 1,2 nicht überschreiten.

Die Dachneigung von Satteldachgauben muss der Dachneigung des Hauptbaukörpers entsprechen.

Dachaufbauten dürfen insgesamt eine Breite von max. 50% der Traufenlänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

Mehrere Gauben müssen symmetrisch angeordnet sein und die gleiche Größe und Form aufweisen.

Als Abstände für alle Gauben sind einzuhalten:

- zwischen Gaube und Ortgang: mindestens 2,00 m
 - zwischen zwei Gauben: mindestens 1,00 m
 - zwischen First und oberstem Einbindepunkt der Gaube in die Dachhaut: min. 0,60 m
 - zwischen Gebäudefront und Vorderfront der Gaube: mindestens 0,50 m
- Alle Abstände sind in der Dachebene zu ermitteln.

1.1.5 Dachflächenfenster

Die Anzahl der Dachflächenfenster ist je Gebäude auf maximal vier mit jeweils höchstens 1,5 m² Glasfläche begrenzt.

Der seitliche Mindestabstand zwischen Dachflächenfenster und Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen.

1.1.6 Sonnenkollektoren / Photovoltaik

Die Gehäuse von Sonnenkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen sind farblich der Dachfläche anzupassen.

Der seitlich einzuhaltende Abstand zwischen Solaranlage und Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen.

1.1.7 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte (Loggien) sind unzulässig.

1.2 Außenwandflächen

Die Außenwandflächen sind für jeden zusammenhängenden Gebäudeblock bzw. für jede Doppelhauseinheit in Material- und Farbauswahl einheitlich zu gestalten. Die Fassaden der Hauptgebäude sind aus glatten, unglasierten und unbesandeten Klinkern und Putz und mit einer Sockelzone (Höhe: 0,50 - 1,00 m) herzustellen. Bei Putzfassaden ist der Sockel aus sichtbarem Ziegelmauerwerk auszubilden.

Die Klinkerfassaden sind in roten Farbtönen, geschlämmte oder verputzte Fassaden in weißen bis hellgrauen bzw. beige Tönen auszuführen. Folgende Farbbereiche werden bei den geputzten oder geschlämmten Fassaden zugelassen: Perlweiß RAL-Nr. 1013, Elfenbeinweiß RAL-Nr. 1014, Hellelfenbeinweiß RAL-Nr. 1015, Cremeweiß RAL-Nr. 9001, Grauweiß RAL-Nr. 9002, Reinweiß RAL-Nr. 9010, Papyrusweiß RAL-Nr. 9018, Kieselgrau RAL-Nr. 7032, Lichtgrau RAL-Nr. 7035, Achatgrau RAL-Nr. 7038, Telegraf 4 RAL-Nr. 7047.

Die Verwendung glänzender Farben ist nicht gestattet. Die Farben durchfärbter Putze sind in Anlehnung an die vorgeschriebenen Anstrichfarben zu wählen.

Unzulässig sind insbesondere Verblendungen, wie Riemchen und Platten, Verschieferungen, Holz- und Metallbekleidungen.

Fenster sind nur als stehende Rechteckformate zulässig.

2. Garagen

Garagen sind mit Flach-, **Walm-** oder Satteldächern zu versehen und hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farbgebung) den Hauptgebäuden anzupassen. Nebeneinander liegende Garagen sind einheitlich zu gestalten und in gleicher Höhe **sowie mit einheitlicher vorderer Bauflicht** auszuführen.

3. Einfriedungen

Als Vorgarteneinfriedungen sind nur heimische und standortgerechte Hecken (z.B.: **Hainbuche, Liguster, Buchsbaum, Eibe, Heckenberberitze**) oder Einfriedungsmauern bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Der Vorgarten endet an der vorderen Bauflicht.

Für Vorgärten ist zur Abtrennung der Terrassen eine Einfriedung ab Gebäudehinterkante bis zu einer Gesamtlänge von 5,00 m zulässig. Die Einfriedung kann in Sichtmauerwerk bis zu einer Höhe von 2,00 m oder als leichte Holzkonstruktion (Pergolen, etc.) ausgeführt werden. Das Mauerwerk ist den Außenwandflächen des Gebäudes anzupassen.

Im weiteren sind für Vorgärten Einfriedungen in Form von heimischen und standortgerechten Hecken (siehe v.g. Pflanzlisten) oder in Form von Maschendraht- oder Stahlmattenzäunen bis zu einer Höhe von jeweils 1,50 m zulässig.

Für Vorgärten, die an öffentliche Grünflächen, Verkehrsflächen oder an Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft grenzen, sind Einfriedungen in Form von heimischen und standortgerechten **Laubhecken** (z.B.: **Hainbuche, Liguster, Weissdorn**; siehe auch v.g. Pflanzlisten) **vorzunehmen. Zusätzlich ist eine Einfriedung mit Stahlmatten- oder Maschendrahtzäunen bis zu einer max. Höhe von 1,50 m vorzunehmen. Die Zäune sind in diesem Fall um 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen, damit zwischen dem Zaun und der Grundstücksgrenze die Bepflanzung hergerichtet werden kann. Der Zaun hat - von der Straße aus gesehen - hinter einer höheren Hecke zu stehen.**

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Vorgärten sind zu begrünen. Die Flächen vor dem Haus sind nicht als Arbeits-, Abstell- oder Lagerplatz zu nutzen. **Standplätze für Abfallbehälter sind, soweit sie von öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen einsehbar sind, mit einem Sichtschutz (z.B. einer Hecke) zu versehen.** Notwendige Zufahrten und Zuwegungen zu Garagen, Stellplätzen und Hauseingängen dürfen nur in einer Breite von 3,00 m bzw. 1,50 m befestigt werden.